

Entgeltvereinbarung über Krankenfahrten für nicht umsetzbare Rollstuhlfahrer

Schlüssel Leistungserbringergruppe: 46 13 187

1. Nicht umsetzbare Rollstuhlfahrer sind Versicherte, die mit einem Elektrorollstuhl, Elektromobil, Multifunktionsrollstuhl oder Rollstuhl mit einer fest eingebauten Sitzschale versorgt worden sind.
2. Eine Abrechnung nach dieser Vergütungsliste ist nur dann möglich, wenn der Vertragsarzt ausdrücklich eine Krankenfahrt für nicht umsetzbare Rollstuhlfahrer oder einen Krankentransport verordnet hat.
3. Für Fahrzeuge zum Transport von nicht umsetzbaren Rollstuhlfahrern müssen der vdek-Landesvertretung entsprechende Nachweise vorgelegt werden (TÜV – Bestätigung bzw. Originaleintrag im Fahrzeugbrief bzw. –schein), aus denen sich die Ordnungsmäßigkeit evtl. Nachrüstungen (Vorrichtungen für Rollstühle) bzw. die entsprechende werkmäßige Ausstattung des Fahrzeugs mit derartigen Vorrichtungen ergibt.
4. Vergütung für Krankenfahrten für nicht umsetzbare Rollstuhlfahrer

Bezeichnung der Leistung	Entgelt
Grundpauschale je Fahrt	17,00 €
Kilometerentgelt	2,05 €/Besetzkilometer

5. Positionsnummernverzeichnis für nicht umsetzbare Rollstuhlfahrer (vdek) ab 01.01.2024

Positionsnummern				Erläuterung/Bezeichnung der GPos	Preis je Einheit	Einheit
1. Stelle	2. Stelle	3. + 4. Stelle	5. + 6. Stelle			
7	5	14	00	Einsatzpauschale für nicht umsetzbare Rollstuhlfahrer	17,00 €	je Patient
				Genehmigungsfreie Fahrten		
7	5	30	01	Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär	2,05 €	je Besetzkilometer
7	5	30	02	Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär	2,05 €	je Besetzkilometer
				Genehmigungspflichtige Fahrten		
7	5	30	20	genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung	2,05 €	je Besetzkilometer
7	5	30	30	genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung	2,05 €	je Besetzkilometer

Erläuterungen

- 1) Die Beträge sind Bruttobeträge im Sinne des UStG. Mehrwertsteuer kann daher auch dann nicht zusätzlich berechnet werden, wenn der Transporteur die Voraussetzungen des § 4 UStG nicht erfüllt.
- 2) Gemäß § 60 Abs.2 Satz 1 SGB V zieht der Beförderer die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung in Höhe des sich nach § 61 Satz 1 ergebenden Betrages je einfacher Fahrt und je Versicherten direkt vom Versicherten ein und setzt diese vom Rechnungsbetrag ab. Die Zuzahlung ist entsprechend § 61 Satz 4 SGB V vom Beförderer zu quittieren. Für Mehrkosten gilt § 3 Abs.4 dieses Rahmenvertrages.
- 3) Die vereinbarten Beträge gelten für Einzelfahrten. Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Personen ist die Leistung entsprechend anteilig zu berechnen. Für die personenbezogene Abrechnung der Krankenfahrt bildet die mit mehreren Beförderten gemeinsam zurückgelegte Fahrstrecke die Abrechnungsgrundlage. Bei einer gemeinsamen Fahrt von 3 Fahrgästen über 30 Besetzkilometer bspw. ist für die Abrechnung für jeden betreffenden Fahrgast ein Drittel, d.h. 10 Kilometer, zu Grunde zu legen und mit der entsprechenden kilometerabhängigen Vergütung abzurechnen.
- 4) Diese Liste gilt ab **01.01.2024**. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, erstmals zum 31.12.2024 schriftlich gekündigt werden.

Dresden, den xx.xx.20xx

Ort, Datum

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen

Beförderer (Stempel/Unterschrift)